Herzlich Willkommen

zur Informationsveranstaltung zur ZILE-Maßnahme

„Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

am 16. April 2018

in der Bezirksstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer

Grußworte

Jürgen Wöhling
Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe

Tagesordnung

1. Neufassung der ZILE-Richtlinie
2. Definition Grundversorgung
3. Wer zählt zu förderfähigen Kleinstunternehmen?
4. Was wird gefördert?
5. Was wird nicht gefördert?
6. Wie wird gefördert?
7. Welche Anlagen benötigen Sie?
8. Welche Bewertungskriterien gibt es?
9. Allgemeines zur Förderung
10. Der Ablauf
11. Unser Merkblatt

1. Neufassung der ZILE-Richtlinie

Die **ZILE-Richtlinie** (Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) gewährt Zuschüsse für

- Dorfentwicklung
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- Flächenmanagement für Klima und Umwelt
- Ländlicher Wegebau
- Basisdienstleistungen
- Ländlicher Tourismus
- Kulturerbe
- **Kleinstunternehmen der Grundversorgung**

Neu ab 01.01.2017

2. Definition Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen **dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs** im ländlichen Raum!

©Martina Valerius/pixelio.de

©Sabine Hoppe_LWK

©Sabine Hoppe_LWK

3. Wer zählt zu förderfähigen Kleinstunternehmen?

Unternehmen der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, z.B.

- Bäcker
- Schlachter
- Dorfläden

Freiberufler der Medizialfachberufe

- Physiotherapeuten
- Podologen
- Logopäden

Existenzgründer

3. Wer zählt zu förderfähigen Kleinstunternehmen?

- Unternehmen in Orten bis 10.000 Einwohner
- Weniger als 10 Mitarbeiter
- Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro

Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker, Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Franchise-Unternehmen.

Der Bedarf für das Projekt muss belegt werden!

4. Was wird gefördert?

- Vorarbeiten (Analysen, Planungsleistungen, Wirtschaftskonzept u.ä.)
- Die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz
- Nah- und Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs
- Investitionen in die Errichtung und Erweiterung von Bausubstanz
  - Langlebige Betriebsmittel
  - Grunderwerb bebauter Flächen (max. 10 % der Projektkosten)
  - Innenausbau
- Diversifizierung vorhandener Unternehmen in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen
- Dienstleistungen zur Mobilität

5. Was wird nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Umsatzsteuer
- Eigenleistungen
- Wohnraum
- Energiegewinnungsanlagen
- GRW-förderfähige Vorhaben
- Ersatzinvestitionen
- Umschuldungen oder Nachfinanzierungen
- Anschlussfinanzierungen
- Immaterielle Vermögenswerte (z.B. Patente)
- Reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung

6. Wie wird gefördert?

Förderung als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung

- **Fördersatz: 35 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- ➢ **10 % LEADER-Bonus,** wenn das Projekt der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dient = **Fördersatz von 45 %**
- Mindestinvestition: 10.000 Euro
- Maximale Förderung: 200.000 Euro in drei Jahren (De-Minimis-Regelung)
- **Erstattungsprinzip**

Diese Fördermittel benötigen <u>keine</u> öffentliche Kofinanzierung!

7. Welche Anlagen benötigen Sie?

- Registriernummer (muss gesondert beantragt werden)
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Vordruck)
- Nachweis der erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- De-Minimis-Erklärung
- Für jeden Auftrag ab einem Auftragswert von 15.000 Euro vorab drei prüffähige Kostenangebote
- Nachweis, dass es sich um einen Gewerbebetrieb handelt
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (z.B. Finanzierungsbestätigung der Hausbank, Eigenkapitalnachweis oder weitere Kreditverträge)
- Stellungnahme der Gemeinde

7. Welche Anlagen benötigen Sie?

- Bestätigung der NBank, das für dieses Projekt dort keine Förderung beantragt oder bewilligt wurde
- ggf. Zustimmungen, Genehmigungen oder Stellungnahmen Dritter, z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung, Zustimmung der Naturschutzbehörde
- ggf. Bauskizzen und Fotos vom Objekt
- Ggf. Planungsvertrag
- ein Wirtschaftskonzept

7. Welche Anlagen benötigen Sie?

Wirtschaftskonzept:

- Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion entsprechenden räumlichen Umfeld untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze treffen
- Die Wirtschaftlichkeit ist durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen
- Aussagen zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes

- Das Konzept ist nur dann Teil der Förderung, wenn das investive Projekt eine Zuwendung erhält

8. Welche Bewertungskriterien gibt es?

Zum Beispiel:

Bewertungsschema Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze - geplant - erhalten	(maximal 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende oder bessere Entlohnung	5	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren.	10	
Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens oder Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens	(maximal 30) 30 10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(maximal 20) 5 5 10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	15	

→ max. 180 Punkte, der Schwellenwert liegt bei 40 Punkten

9. Allgemeines zur Förderung

- **Keine Investitionen vor dem Zuwendungsbescheid!** Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen!

- Antragstichtag ist der **15. September** eines jeden Jahres

- die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre

10. Der Ablauf

Vorab Selbstprüfung der Voraussetzungen:
1. Grundversorgung?
2. täglicher oder dringlicher Bedarf?

→ Beratungsgespräch mit dem Regionalmanagement (ReM)

→ Projektsteckbrief ausfüllen und beim ReM einreichen

→ Förderfragen mit ReM klären

→ Antragshilfe von Website der Region herunterlade

→ Registriernummer beantragen

→ Förderantrag stellen

→ Bewilligungsbescheid abwarten

→ Projekt durchführen

→ Verwendungsnachweis einreichen

→ Förderung erhalten

Weitere Hinweise und Formulare finden Sie auf unserer Internetseite:
www.leader-heideregion-uelzen.de

11. Unser Merkblatt

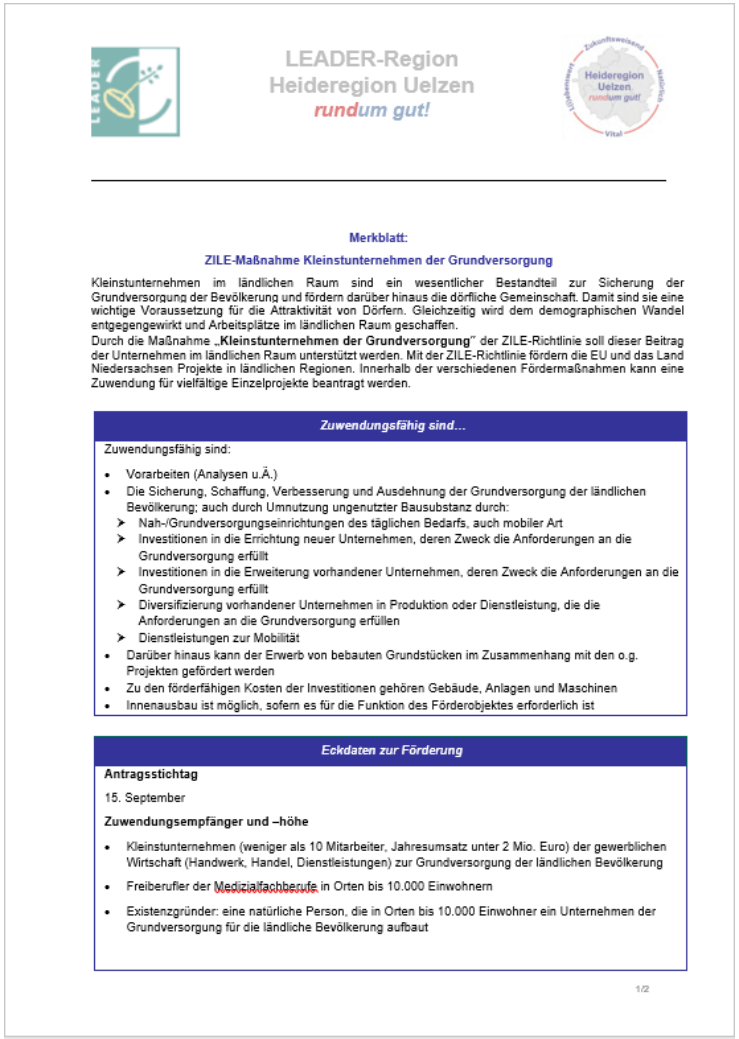

LEADER-Region
Heideregion Uelzen
rundum gut!

Merkblatt:

ZILE-Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Kleinstunternehmen im ländlichen Raum sind ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung und fördern darüber hinaus die dörfliche Gemeinschaft. Damit sind sie eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität von Dörfern. Gleichzeitig wird dem demographischen Wandel entgegengewirkt und Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen.
Durch die Maßnahme **„Kleinstunternehmen der Grundversorgung"** der ZILE-Richtlinie soll dieser Beitrag der Unternehmen im ländlichen Raum unterstützt werden. Mit der ZILE-Richtlinie fördern die EU und das Land Niedersachsen Projekte in ländlichen Regionen. Innerhalb der verschiedenen Fördermaßnahmen kann eine Zuwendung für vielfältige Einzelprojekte beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind…

Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten (Analysen u.Ä.)
- Die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch durch Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch:
  - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art
  - Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
  - Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
  - Diversifizierung vorhandener Unternehmen in Produktion oder Dienstleistung, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen
  - Dienstleistungen zur Mobilität
- Darüber hinaus kann der Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit den o.g. Projekten gefördert werden
- Zu den förderfähigen Kosten der Investitionen gehören Gebäude, Anlagen und Maschinen
- Innenausbau ist möglich, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist

Eckdaten zur Förderung

Antragsstichtag

15. September

Zuwendungsempfänger und –höhe

- Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro) der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
- Freiberufler der Medizinalfachberufe in Orten bis 10.000 Einwohnern
- Existenzgründer: eine natürliche Person, die in Orten bis 10.000 Einwohner ein Unternehmen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufbaut

1/2

[Merkblatt ZILE-Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung"]

Kurz zusammengefasst, was wichtig ist

Sie finden das Merkblatt unter:
www.leader-heideregion-uelzen.de/downloads

lichtkunst.73 / pixelio.de

Unsere Kontaktdaten

Regionalmanagement LEADER-Region
„Heideregion Uelzen“
Web: www.leader-heideregion-uelzen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachen
Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Str. 3
29525 Uelzen

Christiane Philipps-Bauland
Mail: christiane.philipps-bauland@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0581 8073-128

Christiane Kania-Feistkorn
Mail: christiane.kania-feistkorn@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0581 8073-164

Karen Mechlinski
Mail: karen.mechlinski@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0581 8073-129

Vielen Dank!

Informationsveranstaltung zur ZILE-Maßnahme
„Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

am 16. April 2018

in der Bezirksstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen